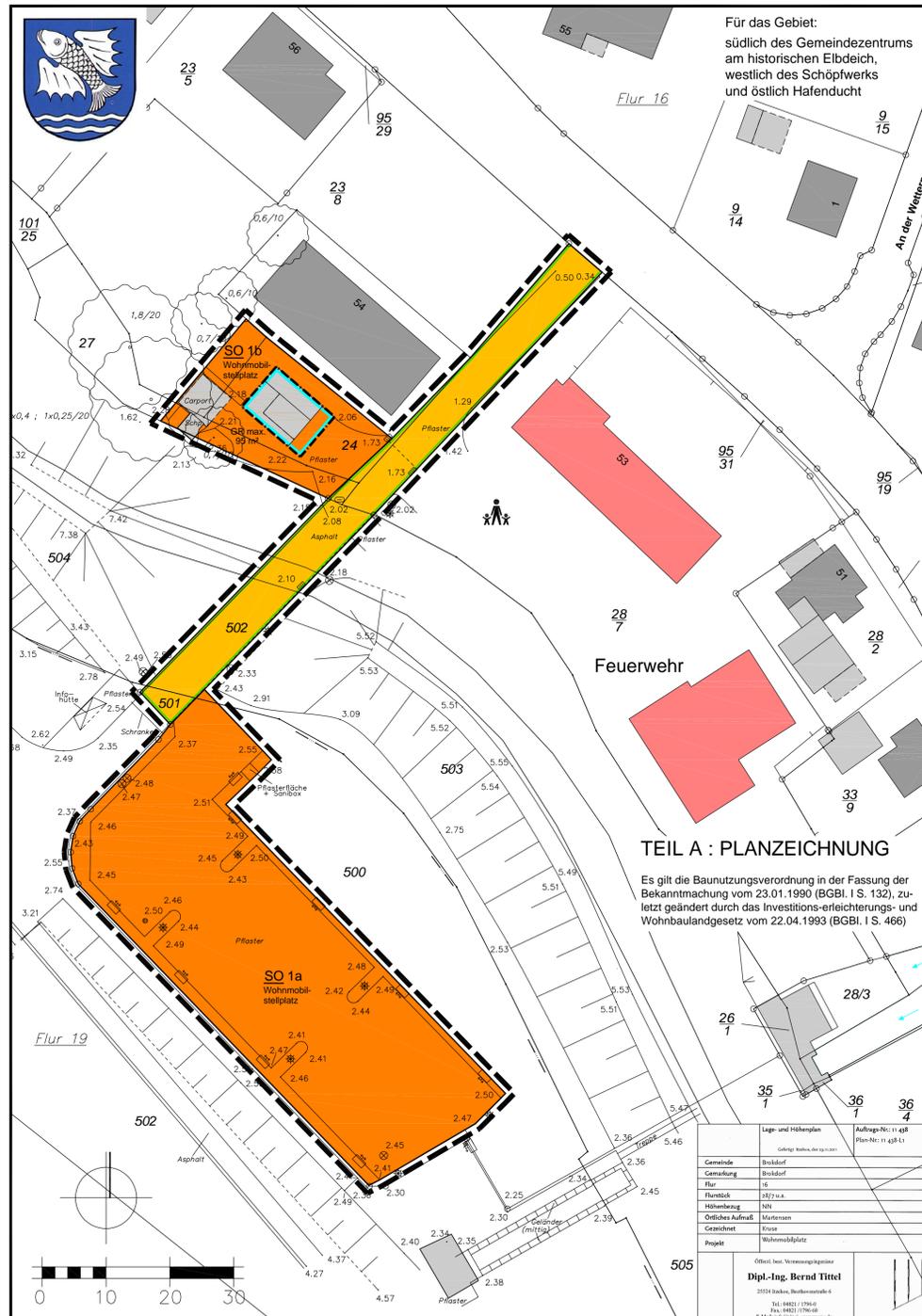


SATZUNG DER GEMEINDE BROKDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“



Für das Gebiet:
südlich des Gemeindezentrums
am historischen Elbdeich,
westlich des Schöpfwerks
und östlich Hafenducht

TEIL A : PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung		
	Sonstiges Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ (s. Teil B - Text)	§ 11 Abs. 2 BauNVO
	Höchstzulässige Grundfläche (GR max.) mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
Verkehr		
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Bezeichnung von Teilgebieten innerhalb des Sonstigen Sondergebietes	
II. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	Flurgrenze	
	vorhandene technische Infrastruktur innerhalb des bestehenden Wohnmobilstellplatzes	

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Zulässige Nutzungen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Wohnmobilstellplatz“ (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Wohnmobilstellplatz“ sind folgende Nutzungen zulässig:
- die Errichtung und der Betrieb einer Stellplatzanlage ausschließlich für Wohnmobile,
 - die Verweildauer auf dieser Stellplatzanlage ist auf maximal 3 Tage begrenzt,
 - die für den Betrieb des Wohnmobilstellplatzes erforderlichen bzw. notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
 - ein Sanitärgebäude mit Lager- oder Abstellraum und Carports nordwestlich des Stellplatzanlage,
 - Informationstafeln ausschließlich bezogen auf den Nutzungszweck.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktueller Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ der Gemeinde Brokdorf für das Gebiet südlich des Gemeindezentrums am historischen Elbdeich, westlich des Schöpfwerks und östlich Hafenducht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2011. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.2012 erneut gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des erneut gefassten Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Wilsterschen Zeitung“ am 31.10.2012 und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am 31.10.2012 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.10.2012 im Rahmen der öffentlichen Beratungen der gemeindlichen Gremien durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) mit Schreiben vom 19.01.2012 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 25.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 09.11.2012 bis zum 10.12.2012 während der Dienststunden im Amt Wilstermarsch (Zimmer 24), Köhlmarkt 25 in 25554 Wilster nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der „Wilsterschen Zeitung“ am 31.10.2012 und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am 31.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
7. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Planungsträger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2012 von der Planung unterrichtet.
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände am 11.12.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der katastermäßige Bestand vom 04.04.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

11. Der Beschluss der Bebauungsplansatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in der „Wilsterschen Zeitung“ am 31.10.2012 und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am 31.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 31.10.2012 in Kraft getreten.

(Siegel)

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BROKDORF - KREIS STEINBURG - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“

Für das Gebiet:
südlich des Gemeindezentrums am historischen Elbdeich,
westlich des Schöpfwerks und östlich Hafenducht

ÜBERSICHTSPLAN



- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand: Gemeindevertretung vom 11.12.2012 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: BIS-SCHARL/BBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1:500 (im Original)	Planungsstand vom 11.12.2012 (Plan Nr. 2.0)
--	--	------------------------------------	---